

Stand: 04.04.2026 20:06:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/19492

"Schwangeren den Zugang zu sachlichen Informationen über Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch ermöglichen!"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/19492 vom 06.12.2017
2. Beschluss des Plenums 17/19553 vom 07.12.2017
3. Plenarprotokoll Nr. 118 vom 07.12.2017



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Schwangeren den Zugang zu sachlichen Informationen über Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch ermöglichen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Streichung des § 219a Strafgesetzbuch einzusetzen, um Ärztinnen und Ärzten zu erlauben, sachlich darüber zu informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen, oder wo und unter welchen Voraussetzungen ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden kann.

Begründung:

Seit 2004 geht die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland glücklicherweise stetig zurück, seit 1996 ist sie um ein Viertel zurückgegangen. Ein Kind nicht auszutragen, ist für jede Frau stets die letzte Möglichkeit in einer persönlichen Notlage.

Vor einem Schwangerschaftsabbruch steht in jedem Fall eine Beratung durch eine anerkannte Stelle, bei der auch Adressen von Kliniken oder Ärztinnen und Ärzten weitergegeben werden können. Sich im Vorfeld oder nach einer Beratung über konkrete Möglichkeiten für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch informieren zu können, kann in erheblichem Maße dazu beitragen, die hohe psychische Belastung, unter der die Schwangere steht, zu reduzieren und sollte deswegen selbstverständlich sein.

Das Amtsgericht Gießen hat eine Gießener Ärztin im November 2017 aufgrund der geltenden Gesetzeslage wegen unerlaubter Werbung für Schwangerschaftsabbrüche zu einer Geldstrafe verurteilt, da gemäß § 219a des Strafgesetzbuchs (StGB) das Anbieten, Ankündigen oder Anpreisen von Schwangerschafts-

abbrüchen, wenn daraus „ein Vermögensvorteil“ gezogen wird, verboten ist. Der „Vermögensvorteil“ wird bei Ärztinnen und Ärzten wegen des Honorars für einen durchgeführten Schwangerschaftsabbruch automatisch unterstellt. Rechtswidrig handelt demnach schon, wer lediglich allgemeine Hinweise über Schwangerschaftsabbrüche weitergibt und auf Stellen verweist, wo der Eingriff vorgenommen werden kann.

Die Gießener Ärztin hat auf ihrer Internetseite unter ihrem Leistungsspektrum auch den Begriff „Schwangerschaftsabbruch“ aufgeführt, der zu Informationsmaterial führte. In einer Zeit, in der Informationen v. a. digital gesucht und gefunden werden, sollen seriöse und sachliche Informationen über die Stellen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, eine Selbstverständlichkeit sein, insbesondere nachdem es vor allem im ländlichem Raum nicht einfach ist, überhaupt einen Arzt zu finden, der diese Leistung vornimmt. In der Oberpfalz gibt es nicht eine einzige Klinik, die Schwangerschaftsabbrüche durchführt (Drs.17/6835 vom 03.07.2015). Somit wird vielen Schwangeren eine direkte Information vor Ort sehr schwer gemacht.

Unter welchen Bedingungen eine Frau straffrei einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen kann, wird in § 218a StGB definiert. Demnach sind Schwangerschaftsabbrüche nicht legal, sondern nur unter bestimmten u. a. auch zeitlichen Bedingungen straffrei. Die Zeitspanne zwischen der Feststellung der Schwangerschaft, der intensiven Auseinandersetzung mit den Gründen, die für eine Fortführung oder Beendigung der Schwangerschaft und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs ist sehr kurz, die Wege zu einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der ggf. bereit ist, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen, können lang sein. Unter diesen Umständen den Ärztinnen und Ärzten zu verwehren, über diese spezifische Leistung sachlich zu informieren und die Ärztinnen und Ärzte dafür zu kriminalisieren, widerspricht der Intention des Gesetzgebers, einen Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Umständen durchführen lassen zu können und straffrei zu lassen.

Frauen und Männer haben ein Anrecht darauf, sich selbstständig verlässliche ärztliche und sachliche Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch und die Leistungserbringer, die diese medizinische Leistung vornehmen, suchen zu können.



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Christine Kamm, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/19492

Schwangeren den Zugang zu sachlichen Informationen über Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch ermöglichen!

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Katharina Schulze

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Verena Osgyan

Abg. Dr. Simone Strohmayr

Abg. Florian Streibl

Abg. Kerstin Celina

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback

Präsidentin Barbara Stamm: Deswegen rufe ich jetzt auf:

**Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Schwangeren den Zugang zu sachlichen Informationen über Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch ermöglichen! (Drs. 17/19492)**

Ich darf die Aussprache eröffnen und für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Schulze das Wort erteilen. Bitte schön, Frau Kollegin.

Katharina Schulze (GRÜNE): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! "Mein Bauch gehört mir!" Mit diesem Slogan kämpften Frauen in den Siebzigerjahren dafür, den Abtreibungsparagrafen 218 ersatzlos zu streichen. Sie wollten selbst entscheiden, ob sie ein Kind bekommen oder nicht, und sie wollten nicht länger Männer darüber bestimmen lassen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich war damals noch nicht auf der Welt. Aber ich verneige mich vor all den Frauen, die damals den Mut hatten, aufzustehen und sich nicht länger stillschweigend zu fügen. Danke! Danke dafür, dass Schwangerschaftsabbrüche nicht mehr heimlich durchgeführt werden mussten. Danke, dass die Gesundheit der Frauen nach vorne gestellt wurde, und danke für die sexuelle Selbstbestimmung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

1995 – da war ich dann zehn Jahre alt – wurde der bis heute geltende Kompromiss verabschiedet. Abtreibungen bleiben grundsätzlich verboten; mit voriger Beratung bleiben sie jedoch bis zur zwölften Wochen straffrei. Spätere Abbrüche müssen mit einer Gefährdung der Mutter oder kriminologischer Indikation begründet werden.

Jetzt haben wir 2017. Erneut gibt es Männer, die den Frauen sagen wollen, was sie mit ihrem Körper machen sollen. Die Allgemeinärztin Kristina Hänel hat auf ihrer

Homepage über Schwangerschaftsabbrüche informiert. Sie wurde verurteilt, weil § 219a den Ärzten und Ärztinnen verbietet, Schwangerschaftsabbrüche zu thematisieren. Ich möchte an dieser Stelle zunächst ein herzliches Dankeschön an Kristina Hänel dafür aussprechen, dass sie uns alle auf diesen widersinnigen Paragraphen, der auch noch aus der Nazizeit stammt, aufmerksam gemacht hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein breites Bündnis ist sich jetzt einig, dass dieser veraltete Paragraph ersatzlos gestrichen gehört. Dann kommt aber der Justizminister aus Bayern daher und erhebt Widerspruch. Er sieht schon überall anstößige und kommerzialisierende Werbung für Abtreibungen und reiht sich damit bei seinem Kollegen Jens Spahn ein, der davon ausgeht, dass Frauen die Pille danach wie Smarties essen würden. Ganz ehrlich: Was ist das denn für ein Menschenbild? Wie können Sie denn nur Frauen so verantwortungslos darstellen? Meinen Sie wirklich, dass Frauen die Pille danach einfach so beim Frühstück schlucken und dass man eine Abtreibung zwischen dem Meeting eins und dem Abendtermin durchführt? – Ganz ehrlich: Mich wundert es nicht, dass Sie mit solchen Positionen bei jungen Frauen nicht punkten können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir entscheiden verantwortungsvoll selbst, und wir brauchen keine Männer, die uns erzählen, was wir zu tun haben.

Und noch etwas: Keine einzige Frau entscheidet sich nur deshalb gegen einen Schwangerschaftsabbruch, weil sie sehr schwer an Infos und sensible Ärztinnen und Ärzte kommt. Sie wird sich nur einsam und schlecht beraten fühlen. Wenn ich in Zeiten der Digitalisierung "Abtreibung" google, finde ich ganz weit oben immer alle Abtreibungsgegner, aber keine sachlichen Informationen von Ärztinnen und Ärzten. Statt studierten Medizinerinnen und Mediziner bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe zu vertrauen und sie zu unterstützen, stellt man sie mit diesem Paragraphen unter General-

verdacht. Statt den Frauen bei der schwierigen Entscheidung zu helfen, schneidet man sie von Informationen ab.

Erst frei zugängliche Informationen über Sexualität, Gesundheit und eben auch über sichere Schwangerschaftsabbrüche machen Selbstbestimmung überhaupt erst möglich. Es geht ja um gesundheitliche Aufklärung. Wie kann man denn da dagegen sein? Sie haben alle hoffentlich auch mitbekommen: Seit Wochen diskutieren wir im Rahmen von #MeToo über Sexismus und Frauenfeindlichkeit. Gleichzeitig beobachten wir die antifeministischen Bewegungen und die neue Rollback-Partei im Bundestag mit Sorge. Wir erleben gerade hoffentlich das letzte verzweifelte Aufbäumen des Patriarchats. So langsam wird hoffentlich auch wirklich jedem klar: Wir müssen alle Feministinnen und Feministen sein, und die, die es noch nicht sind, müssen es werden;

(Beifall bei den GRÜNEN)

denn "Mein Bauch gehört mir" bedeutet nicht nur, dass mich niemand gegen meinen Willen angrabschen darf, sondern auch, dass ich über meine Schwangerschaft selbst entscheiden kann. Dafür braucht es sachliche Information, Unterstützung, Solidarität und fachliche Beratung. Darum muss der § 219a weg. Deswegen haben wir diesen Antrag gestellt. Wir bitten um Unterstützung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Danke schön. – Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jetzt Frau Kollegin Guttenberger.

(Petra Guttenberger (CSU): Nein, für die CSU bitte!)

– Für die CSU.

(Petra Guttenberger (CSU): Genau!)

Frau Kollegin, das hätte mir nicht passieren dürfen.

(Petra Guttenberger (CSU): Das ist kein Drama, Frau Präsidentin!)

Ich war gerade noch sehr nachdenklich.

Petra Guttenberger (CSU): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Irgendwo lässt mich dieser Dringlichkeitsantrag einigermaßen ratlos zurück. Sie haben versucht, Frau Kollegin, die Kampfsituation der Neunzigerjahre wieder aufleben zu lassen. Ich glaube, wir sind inzwischen wesentlich weiter.

(Beifall bei der CSU)

Ich sage ganz direkt: Was das mit Ihrem Dringlichkeitsantrag zu tun hat, bleibt mir ein Rätsel. In Ihrem Dringlichkeitsantrag fordern Sie dazu auf, dass Ärztinnen und Ärzten erlaubt werden soll, sachlich darüber zu informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen oder wo und unter welchen Voraussetzungen ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden kann. – Das ist Rechtslage. Das, was Sie fordern, ist Rechts- und Gesetzeslage.

Fakt ist also: Ich kann mich selbstverständlich bei einem Arzt oder einer Ärztin objektiv beraten lassen. Das ist nicht strafbar. Es geht auch nicht darum, durch diesen § 219a StGB den Zugang zu Informationen abzuschneiden. Ich habe zum Beispiel bei Ärzten eine Informationsmöglichkeit, ich habe sie bei Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, und ich habe auch eine allgemeine Informationsmöglichkeit bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Das ist Fakt.

(Kerstin Celina (GRÜNE): Aber ein Arzt darf nicht informieren!)

Was regelt § 219a? – § 219a regelt Werbung für Schwangerschaftsabbrüche. Das hat nichts mit Information zu tun, also mit dem, was Sie in Ihrem Antrag fordern; denn der Zugang zu Informationen ist Rechtslage. Sie ist nämlich auch die Voraussetzung, um einen legalen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen. Ihr Antrag befasst sich also mit einem Paragraphen, der das, was Sie fordern, nicht regelt. Das, was Sie fordern, ist

bereits geregelt, und zwar so, wie Sie es fordern. Die Logik dieses Antrages erschließt sich mir nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass auch ungeborenes Leben schützenswert ist. Daraufhin hat der Gesetzgeber eine Straffreiheit festgelegt, die dann eintritt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Untersagung eines Werbemodells ist einer der festen Bausteine der gesamten Paragrafenfolge. An einem Werbeverbot für einen Schwangerschaftsabbruch festzuhalten, hat nichts damit zu tun, jederzeit alle Informationsmöglichkeiten bei Ärzten in Anspruch nehmen zu können. Diese dürfen dann natürlich den Schwangerschaftsabbruch nicht selbst durchführen. Auch das ist seit 1995 Gesetzeslage. Man hat auch die Möglichkeit, sich bei einer Schwangerschaftskonfliktberatung oder wo auch immer beraten zu lassen und sich den entsprechenden Beratungsschein ausstellen zu lassen, wenn man sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet.

Wir lehnen diesen Antrag ab. Ich bin etwas erstaunt, dass man jetzt versucht, sozusagen die Kampfeslage der Neunzigerjahre wieder aufleben zu lassen. Die Behauptung, § 219a stünde Informationen entgegen, wird auch durch ständiges Wiederholen hier am Rednerpult nicht wahr. Deshalb lehnen wir den Antrag ab.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Zwischenbemerkung: Frau Kollegin Osgyan. Bitte schön, Frau Kollegin.

Verena Osgyan (GRÜNE): Frau Kollegin Guttenberger, Sie haben gerade gesagt, Informationen stünde nichts entgegen. Wir fordern die Abschaffung des § 219a StGB, weil die Ärztin Kristina Hänel aufgrund dieses Paragrafen zu 6.000 Euro Strafe verurteilt wurde, nachdem sie lediglich auf ihrer Homepage angegeben hatte, dass sie im Rahmen ihres Leistungsspektrums auch Schwangerschaftsabbrüche durchführe. Sie erbringt auch alle anderen Leistungen, die eine Frauenärztin anbietet. Sie hat einen Flyer hinterlegt, in dem über das medizinische Verfahren aufgeklärt wird, also wie der

Abbruch vonstatten geht, und darüber, wie lange eine Frau unter Umständen liegen muss und dass eine Begleitperson mitzubringen ist. Das sind ganz neutrale Informationen.

Wie das mit Werbung in Verbindung gebracht werden kann, erschließt sich mir überhaupt nicht, zumal Werbung standesrechtlich ohnehin verboten ist. Sie behaupten, dass es um ein Werbeverbot gegangen sei. Mir erschließt sich nicht, wie diese Ärztin aufgrund dessen verurteilt werden konnte. Viele andere Ärztinnen und Ärzte wurden ebenfalls in Verfahren gezogen. Offensichtlich wollen Sie das auch nicht; denn Sie selbst sagen: Informationen sollen zugänglich sein. Oder meinen Sie, Informationen sollen nur sehr selektiert zugänglich gemacht werden, und Frauen soll es schwergemacht werden, sie zu finden? Ich hätte gern aufgeklärt, wie Sie das sehen. Sofern wir dazu nichts Rechtsfestes hören, bleiben wir dabei: Der § 219a muss ersatzlos gestrichen werden; denn es gibt bereits Werbeverbote für ärztliche Leistungen. Wir haben doch nichts davon, wenn Frauen nicht an Informationen kommen. Frauen in einer Notlage müssen wissen, für was sie sich entscheiden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Petra Guttenberger (CSU): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Frau Kollegin, ich möchte Ihnen einfach mit dem Gesetzestext antworten: "Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften", jetzt kommt es, "seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise" usw. den Schwangerschaftsabbruch bewirkt. – In diesem Fall muss also ein Tatbestand des Vermögensvorteils wegen oder eine grob anstößige Weise vorgelegen haben, ansonsten hätte sich das Gericht nicht so entschieden und eine Strafe ausgesprochen. Das Gericht sah offensichtlich einen Straftatbestand als verwirklicht an.

Deshalb kann es wohl nicht so gewesen sein, dass die Frau einfach einen Flyer ausgeteilt hat, in dem stand, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführe. Es müssen

auch einer oder beide der genannten Tatbestände erfüllt gewesen sein, sonst hätte das Gericht nicht so entschieden. So viel zur Klarstellung.

(Beifall bei der CSU)

Diese Straftatbestände sind kein großes Geheimnis. Sie stehen ganz klar im Gesetzestext des § 219a StGB.

Dann kommt immer wieder die Einwendung, dass ein Verbot allein durch das Landesrecht gegeben sei. Dazu möchte ich schon etwas sagen: Der Schutz von ungeborenem Leben erfolgt nicht über irgendwelche standesrechtlichen Regelungen, die sich jederzeit ändern können und bei denen keine Verpflichtung besteht, einen Verstoß dagegen in irgendeiner Weise zu ahnden. Das ist ins Belieben gestellt. Das Leben kann nur so geschützt werden, wie das in einem demokratischen Rechtsstaat üblich ist, nämlich durch Gesetz.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Ich fahre jetzt in den Wortmeldungen fort und darf Frau Kollegin Dr. Strohmayer für die SPD-Fraktion das Wort erteilen. Bitte schön, Frau Kollegin.

Dr. Simone Strohmayer (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, wir sollten bei diesem wichtigen Thema sachlich bleiben. Zunächst möchte ich feststellen, dass der § 219a StGB ein Relikt aus der NS-Zeit ist. Die Nationalsozialisten haben ihn im Jahr 1933 in das Gesetz aufgenommen, um sich Nachwuchs zu sichern. Das ist der Hintergrund dieses Paragraphen. Ich stelle fest, andere Relikte aus der Nazi-Zeit haben wir längst abgeschafft. Warum hat sich dieser § 219a bis heute gehalten?

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Ärztin Kristina Hänel wurde zu 6.000 Euro Geldstrafe verurteilt, weil sie auf ihrer Homepage Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen zur Verfügung gestellt hat. Das ist ein hartes Urteil, Frau Kollegin Guttenber-

ger. Sie haben zur Rechtslage ausgeführt. Vielleicht war es sogar ein zu hartes Urteil. Am Ende Ihres Redebeitrags haben Sie erklärt, hier sei der Gesetzgeber gefordert. Das ist richtig.

Es ist doch verrückt: In diesem Fall wurde nicht marktschreierische Werbung bestraft, zum Beispiel die Leuchtschrift an einem Praxisfenster "Heute Schwangerschaftsabbruch". Das wurde nicht bestraft, sondern Information, fach- und sachgerechte Information.

Das Verbot marktschreierischer Werbung kann ich verstehen. Lange Zeit hat es für alle freien Berufe – ich selbst bin Rechtsanwältin – ein sehr scharfes Verbot von Werbung gegeben. Ich könnte es also nachvollziehen, wenn marktschreierische Werbung bestraft würde. Genau das war hier aber nicht der Fall. § 219a stellt bereits die öffentliche Information unter Strafe. Liebe Kolleginnen und Kollegen, genau das müssen wir ändern.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Ich selbst bin Mutter von drei Kindern und traue mich zu sagen: Keine Frau entscheidet sich leichtfertig für einen Schwangerschaftsabbruch. Damit sind nämlich viele gesundheitliche und psychische Probleme verbunden. Ich halte es für gut, dass sich junge Frauen oder betroffene Frauen auch im Netz über Schwangerschaftsabbrüche informieren können. Junge Menschen informieren sich heute über jede Krankheit und alles Mögliche im Netz. Ich frage Sie, warum das gerade beim Thema Schwangerschaftsabbruch nicht möglich sein soll.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Besonders fatal ist diese Angelegenheit, weil der Schwangerschaftsabbruch seit 1995 unter gewissen Bedingungen straffrei gestellt worden ist. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich kann Sie also nur auffordern: Fassen Sie sich ein Herz. Haben wir gemeinsam den Mut, diesen total veralteten, antiquierten Paragraphen abzuschaffen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER spricht jetzt Herr Kollege Streibl. Bitte schön, Herr Kollege.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Stümpfig, ich könnte es mir jetzt einfach machen. Sie haben vorhin gesagt, dass Sie unseren Ein-Satz-Antrag nicht so toll fänden. In diesem Dringlichkeitsantrag steht auch nur ein Satz. Wir müssen uns aber mit diesem Satz genau auseinandersetzen.

Meine Damen und Herren, wir haben eine Rechtsordnung. Um diese Rechtsordnung wurde sehr lange und sehr hart gerungen, gerade um den § 218 ff StGB. Durch eine Infragestellung des § 219a würden wir das ganze Fass wieder aufmachen. Dann müssten wir auch über die anderen Regelungen reden. Um was geht es hier eigentlich? – Das Amtsgericht Gießen hat eine Ärztin zu 40 Tagessätzen à 150 Euro wegen eines Verstoßes gegen § 219a verurteilt. Dem ging bereits ein Verfahren voraus. Im Jahr 2005 wurde ein Verfahren gegen diese Ärztin eingeleitet, das aber nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden ist. Die Ärztin wusste also genau, was sie tut. Dies wurde von der Richterin am Amtsgericht Gießen strafverschärfend beurteilt.

Die Richterin hat ausgeführt, dass ein Schwangerschaftsabbruch keine normale medizinische Leistung sei, sondern dass es hier um das ungeborene Leben gehe. Ein Abbruch zieht das Ende des ungeborenen Lebens nach sich. Die Richterin führte aus: Niemand kann dieses ungeborene Leben schützen, außer der Staat. Darauf hat sie sich berufen.

Wir können dieses Urteil nachvollziehen. Die Justiz, gerade die Strafjustiz, geht bei diesem Thema äußerst sensibel vor. Alle Verfahren, die gegen Ärzte eingeleitet worden sind, wurden eingestellt. Seit dem Jahr 2010 gab es nur eine einzige Verurteilung nach § 219a. Wir müssen also die Kirche im Dorf lassen und uns überlegen, über was wir hier reden.

Die Richterin ist den Ausführungen der Staatsanwaltschaft gefolgt, die in ihrem Plädoyer auf die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von 1993 einging und darauf hinwies, dass der Embryo ein selbstständiges Rechtsgut mit eigenem Lebensrecht ist. Der § 219a StGB sei dazu da, dass keine Hochglanzwerbung für Abtreibungen gemacht wird und auch der Kommerzialisierung nicht das Wort geredet wird. Ferner steht die Überlegung dahinter, dass niemand ein Geschäftsmodell insofern zu betreiben versucht, indem er letzten Endes beratend tätig ist und dann auch die Abtreibung vornimmt. Die Beratung soll neutral nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt werden, und dafür haben wir die Beratungsstellen. Deswegen ist die Beratung letztendlich auch verpflichtend. Man muss sich in der Beratungsstelle beraten lassen und kann erst dann zum Arzt gehen. Die Beratungsstellen sollen selbstverständlich auch in der Richtung beraten, welche Ärzte was anbieten und mit welcher ärztlichen Kunst und mit welchem ärztlichen Können.

Wir werden den Antrag nicht unterstützen, sondern wir werden ihn ablehnen. Was soll der zusätzliche Nutzen sein, wenn man sich an den Beratungsstellen vorbei, die die Information von Gesetzes wegen geben müssen, über andere Quellen informiert, die möglicherweise ganz andere Interessen verfolgen als eine Beratungsstelle, die der Neutralität verpflichtet ist? – Alle anderen sogenannten Beratungsstellen könnten ganz andere Interessen verfolgen als das Ziel des Staates, neutral im Sinne der Frau und des Kindes zu beraten. Wie gesagt: Wir werden den Antrag deshalb ablehnen.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, bleiben Sie bitte am Rednerpult. Frau Celina hat eine Zwischenbemerkung angemeldet.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Streibl, ich möchte es noch einmal klarstellen: Allein die Verknüpfung der sachlichen Information einer medizinisch ausgebildeten Ärztin damit, dass es ein Honorar dafür gibt, ist genau dieser strafbewehrte Tatbestand, der so was von antiquiert ist, dass wir ihn nicht mehr brauchen. Sie fragten,

was es für einen Nutzen haben sollte, eine andere Quelle zusätzlich heranziehen zu können. Wir leben nicht mehr im Mittelalter, sondern wir leben im Zeitalter der Digitalisierung. Dass eine Frau mit der Absicht eines Schwangerschaftsabbruches vorher ein Beratungsgespräch hat, ist richtig und wichtig. Das steht überhaupt nicht infrage. Dass Sie es aber nun ablehnen, wenn sich die Frau davor oder danach – vielleicht zusammen mit ihrem Partner – aufseiten von Ärzten, die medizinisch ausgebildet sind, die einen Eid geschworen und ein Ethikverständnis haben, im Zeitalter der Digitalisierung online informiert, erstaunt mich sehr.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Nun, das eine ist natürlich eine Frage der Rechtsprechung, wie man das Gesetz letzten Endes auslegt und welche Maßstäbe die Richterin ansetzt. Das Urteil wurde von einem Amtsgericht gefällt; es kann leicht sein, dass höhere Instanzen das ganz anders sehen. Deshalb glaube ich, dass auch in der Justiz noch nicht das letzte Wort gesprochen ist.

Das andere: Wenn ich heute ins Internet schaue und auf die sogenannten sozialen oder asozialen Netzwerke blicke, hüte ich mich lieber vor dem, was man dort lesen kann. Ich denke, wenn man bei einem Arzt in der Praxis ist, ist das etwas ganz anderes, als wenn man auf irgendeiner Internetseite irgendetwas liest.

(Zuruf der Abgeordneten Kerstin Celina (GRÜNE))

Woher weiß ich, wer hinter einer solchen Internetseite steht?

(Kerstin Celina (GRÜNE): Ja, doch der Arzt! – Unruhe – Lachen bei der CSU)

Wenn ich weiß, wie viel Schindluder im Internet getrieben wird, hüte ich mich doch vor solchen Informationen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Für die Staatsregierung erteile ich Staatsminister Prof. Bausback das Wort.

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Justizministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Der heutige Dringlichkeitsantrag der GRÜNEN hat den Titel "Schwangeren den Zugang zu sachlichen Informationen über Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch ermöglichen!". Dieses Ziel ist gut und richtig. Ansonsten stimmt an dem Antrag leider so gut wie gar nichts. Das gilt nicht nur für den Antrag, sondern das gilt auch für Ihre Argumentation, Frau Kollegin Schulze.

Weder trifft die hineingemogelte Prämisse zu, dass Schwangere heute diesen Zugang zu Informationen nicht hätten, noch stimmt das Rezept, mit dem das selbstkonstruierte Problem vermeintlicher Nichtinformation gelöst werden kann. Wer glaubt, das über die Streichung des § 219a StGB zu erreichen, hat die Vorschrift nicht gelesen.

(Beifall bei der CSU)

Das genaue Gegenteil wäre der Fall.

Bevor man sich mit Verve und unter großem Getöse daran macht, eine Bestimmung zu streichen, sollte man sie sich zumindest kurz ansehen.

(Beifall bei der CSU)

§ 219a verbietet Werbung für Schwangerschaftsabbrüche dann und nur dann, wenn sie in grob anstößiger Weise erfolgt oder in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die Vorschrift zielt also gerade darauf ab, dass eine Information von Schwangeren in Konfliktlagen sachlich und neutral erfolgt und nicht in anstößiger Form oder in kommerziellem Eigeninteresse.

Meine Damen und Herren, wer diesen Paragraphen streicht, bewirkt damit logischerweise, dass Werbung künftig in anstößiger Weise oder in kommerzieller Absicht erfolgen

kann, und erreicht damit genau das Gegenteil dessen, was Sie nach der Überschrift wollen.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, das Grundgesetz verpflichtet den Staat, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen. Es ist Verpflichtung des Staates, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu halten und zu beleben.

(Zuruf von der CSU: Das ist gut so!)

Das sind nicht meine Worte, sondern das sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die der heutigen Rechtslage zugrunde liegen. Wer diesen verfassungsrechtlichen Regelungsauftrag ernst nimmt, kann nicht ernsthaft fordern, Werbung für Schwangerschaftsabbrüche auf eine Stufe mit Werbung für andere medizinische Leistungen zu stellen.

(Beifall bei der CSU)

Dem scheint das Missverständnis zugrunde zu liegen, es bestünde ein Recht auf Schwangerschaftsabbruch, als handele es sich um eine gewöhnliche ärztliche Dienstleistung. Aber noch einmal in aller Deutlichkeit: Schwangerschaftsabbruch ist nach unserer Rechtsordnung außer bei medizinischer oder kriminologischer Indikation grundsätzlich rechtswidrig.

(Beifall bei der CSU)

Nur innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft sowie nach Inanspruchnahme einer speziellen Beratung ist er straffrei.

Die Antragsteller hätten gut daran getan, in diesem Zusammenhang auch einen Blick auf § 219 zu werfen. Ein strafloser Schwangerschaftsabbruch setzt demnach voraus, dass eine rechtlich regulierte Beratung durch eine staatlich anerkannte Beratungsstel-

le stattgefunden hat. Die Vorschrift gibt dabei verbindliche Leitlinien für den Inhalt der Beratung vor. Nach dem Gesetzeswortlaut dient die Beratung ausdrücklich dem Schutz des ungeborenen Lebens und hat sich vom Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen sowie ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen, wobei der Frau bewusst sein muss, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat.

Dieses Konzept würde man geradezu auf den Kopf stellen, würde man im gleichen Atemzug hoch anstößige oder von finanziellem Eigeninteresse getriebene öffentliche Werbung für Schwangerschaftsabbrüche oder Methoden zu deren Durchführung zu lassen. Wollen Sie denn in letzter Konsequenz ernsthaft Leuchtreklamen von kommerziellen Schwangerschaftsabbruchvermittlern oder Fernsehspots für abortive Medikamente erlauben?

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich betonen: Jede Schwangere hat in einer fraglos außerordentlich belastenden Situation ein Recht auf Information. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz verleiht ihr daher einen Anspruch darauf, sich umfassend, und auf Wunsch auch anonym, kostenlos zu informieren und beraten zu lassen. Das beginnt mit einem bundesweiten zentralen Notruf und reicht vor Ort von Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung über freie Träger bis hin zu anerkannten Ärzten.

Frau Schulze, anders als es Ihr Dringlichkeitsantrag behauptet, bleibt es umgekehrt auch jedem nicht als Konfliktberatungsstelle anerkannten Arzt unbenommen, beispielsweise kostenlos sachliche Aufklärungsbroschüren zur Verfügung zu stellen, wenn er dies möchte, oder Beratungsstellen mitzuteilen, dass er bereit ist, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen.

Meine Damen und Herren, die strafrechtlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch bilden ein fein austariertes System, mit dem es gelungen ist, eine jahrzehntelan-

ge gesellschaftliche Debatte einigermaßen erfolgreich zu befrieden. Ich kann nur davor warnen, es durch vorschnelle Streichungen einzelner Vorschriften jetzt ins Wanken bringen zu wollen,

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Kolleginnen und Kollegen, schon gar nicht unter Berufung auf ein amtsgerichtliches Urteil, das bislang offenbar nicht einmal rechtskräftig ist.

Frau Strohmayr, 1976 gab es eine SPD-geführte Bundesregierung, die die jetzt geltende, austarierte Regelung auf den Weg gebracht hat.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Die damalige SPD-Regierung hat den § 219a StGB quasi in ihren Vorschlag mit aufgenommen. Dem Parlament, das über die damaligen Regelungen abgestimmt hat, war es sehr wohl bewusst, dass es dieses Werbeverbot gibt. Deshalb hat der bundesdeutsche, demokratische Gesetzgeber 1976 gesagt: Ja, im Hinblick auf den verfassungsrechtlich notwendigen Schutz des ungeborenen Lebens brauchen wir dieses Werbeverbot. Andernfalls hätten sie es mit den Regelungen gestrichen.

(Florian von Brunn (SPD): Vor 41 Jahren!)

Insoweit ist es falsch, wenn man hier mit anderen historischen Argumenten versucht, Stimmung zu machen.

(Beifall bei der CSU)

Kolleginnen und Kollegen, jedenfalls ist Aktionismus ohne Rücksicht auf den Flurschaden und die verfassungsrechtlich notwendigen, staatlichen Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens nicht angebracht. Aus meiner Sicht ist der Antrag populistisch, wenig zielführend, verfassungsrechtlich problematisch – und eines ist er in jedem Falle: Er ist abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Staatsminister, würden Sie bitte noch mal ans Rednerpult zurückkommen? Wir haben zwei Zwischenbemerkungen. – Frau Kollegin Celina, bitte.

Kerstin Celina (GRÜNE): Herr Staatsminister, Sie gehören zu den jüngeren Mitgliedern des Kabinetts, aber heute argumentieren Sie wie Methusalem persönlich.

(Zurufe von der CSU: Oh!)

In diesem Fall ist die Ärztin 61 Jahre alt, praktiziert seit über 30 Jahren und braucht für ihre letzten Berufsjahre keine Werbung mehr.

(Peter Winter (CSU): Woher wissen Sie das? – Unruhe)

Darf ich bitte ausreden? – Innerhalb weniger Stunden nach dem Gerichtsurteil gab es 115.000 Unterstützerunterschriften für eine Online-Petition. Sie haben vorher noch einmal mit dieser Leuchtreklame argumentiert. Können Sie als Justizminister mir bitte erklären, was an diesem Fall auch nur annähernd vergleichbar mit einer Werbung mit einer Leuchtreklame gewesen sein soll? Ich habe nichts daran gefunden, was kommerzialisierend

(Peter Winter (CSU): Das hat er doch vorher gesagt!)

oder was auch immer gewesen sein soll, wie Sie es genannt haben.

Und als Letztes: Den Schutz des ungeborenen Lebens erreicht man durch gute Beratung, erreicht man durch gute Angebote für Schwangere, erreicht man durch Unterstützung, durch Mutmachen zum Leben, zum Kind. Man erreicht ihn im 21. Jahrhundert aber nicht durch das Verbot von Online-Information.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Staatsminister.

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Justizministerium): Also, Frau Kollegin

(Jürgen W. Heike (CSU): Mach's kurz!)

– na ja, ganz kurz können wir's nicht machen –, ich finde es bemerkenswert, dass Sie eigentlich altersdiskriminierend behaupten, das sei eine überholte und von Methusalem vorgebrachte Argumentation. Aber das ist Ihre Sache.

Wenn man eine neutrale und unabhängige Beratung von Frauen in der besonders belastenden Situation einer ungewollten Schwangerschaft sicherstellen will,

(Lachen des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

dann muss man eine Kommerzialisierung, einen Konnex zwischen einer Information und einem Leistungsangebot mit Eigeninteresse generell unterbinden. Das tut der § 219a StGB. Ich werde jetzt nicht hergehen und ein amtsgerichtliches Urteil, das noch dazu wohl nicht rechtskräftig ist – jedenfalls hat man davon nichts gelesen –, hier zum Gegenstand von Diskussionen machen. Im Übrigen ist es mir als Justizminister auch nicht möglich, zu einzelnen Entscheidungen Stellung zu nehmen. Aber Sie gehen auch nicht auf die Entscheidung ein, sondern Sie zielen mit Ihrem Antrag auf die Abschaffung einer Regelung, bei der ich, ehrlich gesagt, nicht verstehe, wo Ihr Problem liegt.

Schauen Sie sich die Regelung an. Diese Regel sichert die Information und letztlich auch den Schutz der Frau in dieser besonderen, belastenden Situation, indem es nämlich darum geht, eine vernünftige, verlässliche Information sicherzustellen und anderes zu unterdrücken – und das finde ich richtig.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt bitte ich Frau Kollegin Dr. Strohmayer.

Dr. Simone Strohmayer (SPD): Herr Minister Bausback, ich bin jetzt schon etwas verwundert.

(Zurufe von der CSU: Oh! – Isabell Zacharias (SPD): Nicht nur verwundert!)

Ich frage mich, wie konnte es dann überhaupt zu diesem Urteil kommen, wenn, wie Sie ausgeführt haben,

(Zurufe von der CSU: Oh! – Thomas Kreuzer (CSU): Werden Sie Richterin!)

nur Werbung strafbewehrt ist? Da muss ich Ihnen nämlich unterstellen, dass Sie den § 219a StGB nicht richtig gelesen haben. Wenn ich den § 219a StGB sehr eng sehe, wie es das Gericht getan hat, dann komme ich durchaus zu einer Strafbewehrung allein schon durch das Zur-Verfügung-Stellen von Information, wenn es eben ein Arzt tut, dem man dann sofort durch seine berufliche Tätigkeit einen Vermögensvorteil unterstellt. Dann komme ich zu der Strafbewehrung allein schon durch Informationsmaterial in der Öffentlichkeit.

Das geht auch aus dem Urteil wunderbar hervor – wenn Sie das gelesen hätten. Da steht nämlich drin: Der Gesetzgeber wollte nicht – das hat ihm die Richterin unterstellt –, dass in der Öffentlichkeit über Schwangerschaftsabbruch diskutiert wird. Das war der Grund, warum es zu diesem Urteil gekommen ist. Genau das halte ich für falsch.

Ich bin absolut dafür, dass dieser § 219a StGB in der jetzigen Form abgeschafft wird. Es muss für Frauen, die sich über Schwangerschaftsabbruch informieren wollen, weil sie vielleicht in einer solchen Situation sind, die der § 218a StGB sogar für einen straffreien Abbruch vorsieht, möglich sein, sich auch im Internet, also auch in der Öffentlichkeit zu informieren.

Ich finde es wirklich totalen Wahnsinn, dass eine Ärztin dann letztendlich mit einem solchen Urteil belegt wird.

(Thomas Kreuzer (CSU): Kann in Berufung gehen! – Peter Winter (CSU): Soll in Berufung gehen!)

Herr Minister, das kann nicht sein. Ich bitte Sie dringend, Ihre Meinung noch einmal zu überdenken.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Staatsminister.

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Justizministerium): Frau Kollegin, jetzt bin ich etwas verwundert, weil Sie offensichtlich das Urteil, aber jedenfalls den § 219a StGB nicht hinreichend genau gelesen haben. Aufgrund Ihrer Intervention werde ich mich jetzt nicht zum Urteil eines Amtsgerichts in Hessen äußern; Gießen liegt in Hessen. Das steht einem Justizminister nicht zu. Das werde ich nicht tun. Die Ärztin hatte aber auch die Möglichkeit, in Berufung zu gehen. Ein amtsgerichtliches Urteil zum Anlass zu nehmen, eine Norm des Strafgesetzbuches grundsätzlich infrage zu stellen, ist nicht in Ordnung. Die Norm ist vom Wortlaut her so klar und eindeutig, wie sie nur sein kann.

Kolleginnen und Kollegen, die reine Information ist das eine. Aber es ist schon so: Wenn ein Arzt das Leistungsspektrum seiner Praxis im Internet anbietet, dann wird das Standesrecht sich sicherlich dazu verhalten. Aber ein Leistungsspektrum anzubieten bedeutet, dass die Leistungen auch erbracht werden. Das ist nicht nur reine Information.

(Widerspruch bei der SPD)

Auch reine Informationen finden Sie im Internet.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Reine Informationen finden Sie in neutralen Informationsbroschüren.

(Widerspruch bei der SPD)

Es ist eben keine normale ärztliche Dienstleistung. Das ist Ihr Grundfehler.

(Beifall bei der CSU)

Kolleginnen und Kollegen, der Schwangerschaftsabbruch ist nach unserem Rechtssystem, wenn es keine kriminologische oder medizinische Indikation gibt, rechtswidrig.

(Beifall bei der CSU – Mechthilde Wittmann (CSU): Verboten!)

Die Straffreiheit ist gemäß dem Bundesverfassungsgericht und unserem Grundgesetz daran gekoppelt, dass von der öffentlichen Hand Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens erfolgen. Dazu gehört meines Erachtens ganz klar, Sorge dafür zu tragen, dass diese medizinische Leistung nicht wie jede andere beliebige medizinische Leistung, etwa eine medizinische Fußpflege, feilgeboten werden kann.

(Beifall bei der CSU – Widerspruch bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Die CSU-Fraktion hat zu dem Antrag namentliche Abstimmung beantragt. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Jetzt lasse ich namentlich über den Dringlichkeitsantrag der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 17/19491 betreffend "Regionale Energiewende statt Landzerstörung: SuedLink/SuedOstLink stoppen!" abstimmen. Die Urnen stehen bereit. Ich bitte Sie, die Stimmkarten einzuwerfen. Die Abstimmung ist eröffnet. Sie haben fünf Minuten Zeit.

(Namentliche Abstimmung von 16.22 bis 16.27 Uhr)

Die Zeit ist um. Ich schließe die Abstimmung. Ich bitte, die Stimmkarten draußen auszuzählen. Das Ergebnis wird später bekannt gegeben.

(Unruhe)

Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Sie bitten, die Plätze wieder einzunehmen. Wir haben noch eine lange Tagesordnung vor uns. Der Feierabend kommt erst später. –

Vielen Dank. Fast alle haben die Plätze eingenommen. Ich fahre in der Tagesordnung fort.

(Unruhe)

– Ach bitte, Kolleginnen und Kollegen!

(...)

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt komme ich zur namentlichen Abstimmung zum Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Schwangeren den Zugang zu sachlichen Informationen über Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch ermöglichen!" auf Drucksache 17/19492. Die Urnen stehen bereit. Ich bitte, die Stimmkarten einzuwerfen.

Die Abstimmung ist eröffnet. Fünf Minuten, bitte. –

(Namentliche Abstimmung von 17.34 bis 17.39 Uhr)

Die fünf Minuten sind um. Ich schließe die Abstimmung. Die Stimmen werden ausgezählt. Wir sind sehr dankbar, wenn noch einige mit uns hierbleiben. – Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Dringlichkeitsantrag der GRÜNEN betreffend "Schwangeren den Zugang zu sachlichen Informationen über Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch ermöglichen!", Drucksache 17/1942, steht fest. Mit Ja haben 35 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 80 gestimmt. Es gab 4 Stimmenthaltungen. Damit ist dieser Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 6)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 07.12.2017 zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Schwangeren den Zugang zu sachlichen Informationen über Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch ermöglichen! (Drucksache 17/19492)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus				Gibis Max		X	
Aigner Ilse				Glauber Thorsten			
Aiwanger Hubert		X		Dr. Goppel Thomas		X	
Arnold Horst				Gote Ulrike			
Aures Inge				Gottstein Eva			
				Güll Martin	X		
Bachhuber Martin		X		Güller Harald			
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X		Guttenberger Petra			
Bauer Volker							
Baumgärtner Jürgen				Haderthauer Christine		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried		X		Häusler Johann			
Beißwenger Eric		X		Halbleib Volkmar			
Dr. Bernhard Otmar		X		Hanisch Joachim			X
Biedefeld Susann	X			Hartmann Ludwig	X		
Blume Markus				Heckner Ingrid		X	
Bocklet Reinhold		X		Heike Jürgen W.			
Brannekämper Robert		X		Herold Hans		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X		Dr. Herrmann Florian		X	
von Brunn Florian	X			Herrmann Joachim			
Brunner Helmut				Dr. Herz Leopold		X	
				Hiersemann Alexandra	X		
Celina Kerstin	X			Hintersberger Johannes			
				Hözl Florian			
Deckwerth Ilona				Hofmann Michael		X	
Dettenhöfer Petra		X		Holetschek Klaus		X	
Dorow Alex				Dr. Hopp Gerhard		X	
Dünkel Norbert		X		Huber Erwin		X	
Dr. Dürr Sepp				Dr. Huber Marcel		X	
				Dr. Huber Martin		X	
Eck Gerhard		X		Huber Thomas		X	
Dr. Eiling-Hütig Ute		X		Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Eisenreich Georg		X		Huml Melanie		X	
Fackler Wolfgang		X		Imhof Hermann			
Dr. Fahn Hans Jürgen			X				
Fehlner Martina				Jörg Oliver		X	
Felbinger Günther							
Flierl Alexander		X		Kamm Christine	X		
Freller Karl		X		Kaniber Michaela		X	
Füracker Albert		X		Karl Annette			
				Kirchner Sandro		X	
Ganserer Markus				Knoblauch Günther	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X			König Alexander		X	
Gehring Thomas	X			Kohnen Natascha			
Gerlach Judith		X		Kränzle Bernd		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Kränzlein Herbert	X		
Kraus Nikolaus			X
Kreitmair Anton		X	
Kreuzer Thomas		X	
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Lorenz Andreas		X	
Lotte Andreas			
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate			
Meyer Peter			
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia			
Müller Ruth			
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander	X		
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena	X		
Petersen Kathi			
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Prof. Dr. Piazolo Michael			X
Pohl Bernhard		X	
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. Rabenstein Christoph			
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris	X		
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus			
Ritt Hans		X	
Ritter Florian			
Roos Bernhard	X		
Rosenthal Georg	X		
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold			
Dr. Runge Martin	X		
Sauter Alfred		X	
Schalk Andreas			
Scharf Ulrike			
Scheuenstuhl Harry	X		
Schindler Franz	X		
Schmidt Gabi			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer Kerstin		X	
Schulze Katharina	X		
Schuster Stefan	X		
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald		X	
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl			
Sengl Gisela	X		
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana			
Stamm Barbara		X	
Stamm Claudia	X		
Steinberger Rosi			
Steiner Klaus		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Straub Karl		X	
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold			
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone	X		
Stümpfig Martin			
Tasdelen Arif			
Taubeneder Walter		X	
Tomaschko Peter			
Trautner Carolina			
Untertländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl			
Vogel Steffen		X	
Waldmann Ruth	X		
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika			
Dr. Wengert Paul	X		
Werner-Muggendorfer Johanna			
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta			
Wild Margit	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter			
Wittmann Mechthilde		X	
Woerlein Herbert	X		
Zacharias Isabell	X		
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno		X	
Gesamtsumme	35	80	4